

RS Dok 2011/8/31 86/14-BK/11

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.08.2011

Norm

BDG §91

BDG §118 Abs1 Z1

AVG §66 Abs4

1. AVG § 66 heute
2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Schlagworte

Nichteinleitungsbeschluss, keine Zurechnungsfähigkeit im Tatzeitraum, Berufungslegitimation der Beschuldigten, keine Beschwer

Rechtssatz

Mit dem angef B hat die DK mangels Zurechnungsfähigkeit der Besch im Tatzeitraum die Nichteinleitung eines Disziplinarverfahrens aus dem Grund des § 118 Abs1 Z1 BDG verfügt. Mit dem angef B hat die DK mangels Zurechnungsfähigkeit der Besch im Tatzeitraum die Nichteinleitung eines Disziplinarverfahrens aus dem Grund des Paragraph 118, Abs1 Z1 BDG verfügt.

Die Beeinträchtigung eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses durch diese Entscheidung wurde von der BW nicht dargelegt und ist im Fall des Einstellungsgrundes des § 118 Abs. 1 Z 1 BDG auch nicht ersichtlich (so ausdrücklich auch die BerK 20.10.2008, GZ 95/12-BK/08). Da somit der BW die Berufungslegitimation fehlt, war die Berufung als unzulässig zurückzuweisen. Die Beeinträchtigung eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses durch diese Entscheidung wurde von der BW nicht dargelegt und ist im Fall des Einstellungsgrundes des Paragraph 118, Absatz eins, Ziffer eins, BDG auch nicht ersichtlich (so ausdrücklich auch die BerK 20.10.2008, GZ 95/12-BK/08). Da somit der BW die Berufungslegitimation fehlt, war die Berufung als unzulässig zurückzuweisen.

Zuletzt aktualisiert am

15.09.2011

Quelle: Disziplinarkommissionen, Disziplinarioberkommission, Berufungskommission Dok,
<https://www.ris.bka.gv.at/Dok>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at